

## **Anlage zur Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt – Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW) –**

Auf Grund § 36 Abs. 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner 168. Sitzung am 06. Juli 2021 folgende Neufassung der Anlage zur WahlO der Hochschule Darmstadt vom 8.5.2012 (zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13. April 2021), beschlossen:

### **Anlage WahlO - Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW) -**

#### **Präambel**

Gemäß § 1 Abs. 4 WahlO können Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten grundsätzlich auch als internetbasierte Online Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist dabei nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen werden für die Wahlen der Studierenden in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung gemeinsame Tools für die Online-Wahl und Online-Nominierung genutzt. Der Zentrale Wahlvorstand und der Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sind angehalten, eine geeignete Arbeitsteilung zu finden.

#### **§ 1 Elektronische Wahlen**

(1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden und die Wahl als Elektronische Wahl angeordnet wurde (§ 1 Abs. 5 WahlO) bestimmt sich das Verfahren nach diesen BBEW unter Beachtung der in der Wahlordnung der Hochschule Darmstadt niedergelegten Grundsätze.

(2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten durch die Wahlleitung auf elektronischem Weg die notwendigen Wahlunterlagen zugesandt; sie bestehen aus dem Wahlschreiben sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form, die Authentifizierung der Wahlberechtigten durch ihre h\_da-Zugangsdaten. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe durch das System gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der einzelnen Wählerstimmen auf den von den Wählerinnen und Wählern hierzu verwendeten Endgeräten kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen ist. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder die persistente Speicherung der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form kann während der regulären Öffnungszeiten, nach Voranmeldung, auch im Wahlamt oder an einer hierfür vom Wahlamt bestimmten Stelle in der Hochschule Darmstadt ausgeübt werden soweit es die Rahmenbedingungen zulassen.

### **§ 1 a Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl werden durch den Wahlvorstand festgelegt und durch mindestens zwei berechnigte Personen ausgeführt. Berechnigte Personen sind die Wahlleitung, die Leitung der Stabsstelle Wahlamt (Geschäftsstelle der Wahlleitung) und die Mitglieder des Wahlvorstandes. Die IT-Abteilung der Hochschule Darmstadt ist bei der Ausführung (automatischer Start und Beendigung der Wahl) einzubinden.

### **§ 1 b Störungen der elektronischen Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die geeignet sind, die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen oder zu verhindern, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 23 WahlO gilt entsprechend.

### **§ 1 c Technische Anforderungen**

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Zertifizierung) nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren.

## **§ 2 Zentraler Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten** **(Zentraler Wahlvorstand)**

(1) Abweichend von § 5 WahlO werden in den Fachbereichen keine Wahlvorstände gebildet; bereits vorhandene Wahlvorstände gelten für diese Wahl als aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Wahlvorstände gemäß § 6 WahlO und die Regelung etwaiger weiterer damit zusammenhängender Termine werden vom Zentralen Wahlvorstand in Abstimmung mit der Wahlleitung wahrgenommen. Die Fachbereiche benennen je eine Ansprechperson für den Zentralen Wahlvorstand.

(3) Der Beginn des Wahlzeitraums muss in der Vorlesungszeit liegen; der Wahlzeitraum umfasst 2 Wochen.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand stellt bei der elektronischen Wahl in Abweichung von § 21 WahlO auch das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Widersprüche.

(5) Die Zusammensetzung des Zentralen Wahlvorstandes richtet sich nach § 5 Abs. 1 WahlO. Der Senat legt auf seiner Sitzung mit der Benennung des Wahlvorstandes fest, ob die Wahlen als elektronische Wahlen durchgeführt werden sollen.

## **§ 3 Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlleitung**

Ergänzend zu § 7 Abs. 1 und 2 WahlO nimmt die Wahlleitung neben den Wahlvorschlägen für die Senatswahl auch die Wahlvorschläge für die Fachbereichsratswahlen entgegen. Geschäftsstelle der Wahlleitung ist dabei die Stabsstelle Wahlamt.

## **§ 4 Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt und abweichend von § 8 Abs. 4 WahlO in einer ausreichenden, durch den Wahlvorstand festzulegenden Frist bis zur Einreichung von Wahlvorschlägen geschlossen.

## **§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der Studierenden**

(1) Die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten erfolgt abweichend von § 11 Abs. 1 WahlO mittels einer internetbasierten Online-Plattform (Elektronische Nominierungen). Die Regelungen des Datenschutzes müssen gewahrt sein. Die Wahlleitung legt die Art der Nominierung im Voraus fest; die Programmierung bzw. Steuerung der elektronischen Ausführung der Nominierung erfolgt durch zwei berechtigte Personen gem. § 1 a BBEW.

(2) Die Online-Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen beinhalten. Die Zuordnung zu dem Fachbereich erfolgt über das Wählerverzeichnis und die Anmeldung zur Online-Nominierung über den Hochschulaccount. Die bei der Nominierung erfolgte Authentifizierung über Benutzer-ID und Passwort ist einer schriftlichen Einverständniserklärung gleichzusetzen.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekommen die Bewerber\*innen für den Senat und die Fachbereichsräte eine angemessene Frist, um festzulegen, ob sie in jeweils einer Liste für das Gremium antreten möchten (Personenwahlen) oder in mehreren Listen (personalisierte Verhältniswahlen). Ebenso können sie die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahlbekanntmachung bestimmen. Wird keine Reihenfolge festgelegt, wird diese durch den Wahlvorstand ausgelost.

### **§ 6 Stimmzettel**

§ 15 WahlO gilt sinngemäß auch für die Gestaltung der elektronischen Stimmzettel (§ 1 Abs. 2-4 BBEW) im Rahmen des verwendeten elektronischen Wahlsystems.

### **§ 7 Stimmabgabe**

Abweichend von § 13 WahlO erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien (§ 1 Abs. 3 BBEW). Bei der Durchführung als elektronische Wahl finden die §§ 17 und 18 WahlO keine Anwendung.

### **§ 8 Auszählung**

Die Auszählung erfolgt automatisch nach Beendigung der Wahl; dies wird durch den eingetragenen Zeitraum der Wahl durch die berechtigten Personen nach § 1a BBEW gesteuert. Der Zentrale Wahlvorstand ist bei der Ausgabe und Offenlegung der Auszählungsergebnisse anwesend und dokumentiert die Ausgabe des Auszählungsergebnisses. Ein Ausdruck der Auszählungsergebnisse muss von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet werden. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Abschluss des kompletten Wahlverfahrens zu speichern. § 22 WahlO gilt entsprechend.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Anlage (BBEW) zur Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 9.3.2010 (StAnz. Nr. 18/2010, S. 1301) in Kraft.

Die BBEW in der Fassung vom 30.06.2020 tritt damit außer Kraft.

Darmstadt, 6. Juli 2021

---

Prof. Dr. Bernhard May  
Sprecher des Senatsvorstands